

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 36 vom 26. Februar 2015**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 26. Februar 2015 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Gabriela Piontkowski  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE, und gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/260

S 18/261

**Gegenstand:** Wahlfreiheit für die Eltern sogenannter Viertes-Quartal-Kinder

**Begründung:** Die Petentinnen bemängeln, dass die sogenannten Viertes-Quartal-Kinder, die spätestens am 31. Dezember eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, bereits zu Beginn des Kindergartenjahres im Regelfall in Kindergärten und nicht mehr in Kinderkrippen oder Kleinkindergruppen aufgenommen werden. Mit dieser Regelung würden pädagogische Erkenntnisse zugunsten eines Sparmodells ignoriert. Die Kinder seien für Kindergärten noch zu klein und hätten dementsprechend einen höheren Betreuungsbedarf. Wünschenswert seien eine Wahlfreiheit für die Eltern sowie eine stärkere finanzielle Unterstützung für bestehende oder neu gegründete Elternvereine. Die veröffentlichte Petition S 18/260 wird von 380 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin der Petition S 18/260 die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die von den Petentinnen angegriffene Regelung hat ihren Niederschlag in § 8 des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz) gefunden, welches die Stadtbürgerschaft in ihrer 32. Sitzung am 21. Januar 2014 beschlossen hat. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung ist insbesondere die Frage erörtert worden, wie mit den „Viertes-Quartal-Kindern“ umzugehen ist. Eine Änderung der gesetzgeberischen Entscheidung, diese Regelung zu verabschieden, ist angesichts der Mehrheitsverhältnisse in der Stadtbürgerschaft nicht zu erwarten.

Zudem ist in § 8 des Aufnahmeortsgesetzes vorgesehen, dass die betroffenen Kinder in Kindergärten aufgenommen werden sollen. Diese Regelung lässt damit für begründete Anträge auch weiterhin eine ausnahmsweise Aufnahme in Kleinkindergruppen oder Krippen zu.

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hat mitgeteilt, dass für das Kindergartenjahr 2014/2015 von insgesamt 107 Anträgen auf weitere Betreuung von Kindern des vierten Quartals in U3-Angeboten insgesamt nur sechs Anträge abgelehnt wurden.

Ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch) besteht nicht. Bei Kindergärten und U3-Gruppen handelt es sich nicht um ein gleichrangiges Angebot.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/175

**Gegenstand:** Hortplätze in der Grundschule Sankt Magnus

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass in Sankt Magnus nicht ausreichend Hortplätze zur Verfügung stehen. Deshalb seien Eltern gezwungen, ihre Arbeitsplätze aufzugeben bzw. die Arbeitszeit zu reduzieren. Auch sei die Kindertagesstätte Sankt Magnus nicht mehr bereit, einen pädagogischen Mittagstisch anzubieten, der zumindest die Mittagszeit überbrücke und die Versorgung der Kinder mit einer warmen Mahlzeit gewährleiste. Die Petition wird von 55 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Vergangenheit war eine Hortgruppe in der Grundschule Sankt Magnus untergebracht. Diese musste vorübergehend umziehen, weil die Grundschule umgebaut wurde. Am Übergangsort herrscht räumliche Enge. Deshalb konnte das freiwillige Angebot, einen pädagogischen Mittagstisch anzubieten, nicht aufrechterhalten werden. Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen plant an diesem Standort eine Ausweitung der räumlichen Kapazitäten. Bis zur Realisierung wird es aber noch einige Zeit dauern. Danach kann auch über eine Ausweitung der Schulkinderangebote am Standort nachgedacht werden.

Auf Anregung des städtischen Petitionsausschusses hat sich das Ressort mit den betroffenen Eltern in Verbindung gesetzt, um Möglichkeiten auszuloten, mit Eigeninitiative der Eltern eine Übergangslösung zu schaffen. Ein entsprechender Antrag der Eltern auf Einrichtung einer Gruppe für Schulkinder und deren Förderung wurde allerdings bislang nicht gestellt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/248

**Gegenstand:** Nachbarbeschwerde

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über den Standort der Garage auf dem Grundstück seiner Nachbarn. Er trägt vor, er werde durch die Garage in seinen Rechten beeinträchtigt. Der Standort der Garage sei nicht mit den Grundzügen der Planung vereinbar. Danach sei die Zuwegung zum Grundstück seiner Nachbarn über eine private Zuwegungsfläche vorgesehen. Außerdem sei die Erreichbarkeit des Grundstücks für Feuerwehr und Notdienste nicht sichergestellt. Darüber hinaus werde erheblich mehr Grundfläche versiegelt als es erforderlich gewesen wäre, wenn die Garage an dem nach dem Bebauungsplan vorgesehenen Standort errichtet worden wäre. Auch werde er durch rangierende Fahrzeuge belästigt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat der städtische Petitionsausschuss eine Orts-

besichtigung und zwei Anhörungen durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der im Petitionsverfahren vom Petenten gemachte Vorschlag, die Garage zu versetzen, erscheint dem städtischen Petitionsausschuss unverhältnismäßig. Die Nachbarn des Petenten haben auf Grundlage der ihnen erteilten Baugenehmigung die Garage errichtet. Der Petent räumt selbst ein, dass die Garage als Nebenanlage innerhalb der Bauzone zulässig ist und das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme nicht verletzt. Ihm geht es nur darum, dass die Erschließung des Nachbargrundstücks seiner Ansicht nach nicht so erfolgt, wie sie im Bebauungsplan vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint ein nachträgliches Umsetzen unverhältnismäßig, weil es für die Nachbarn mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden wäre.

Die Garage konnte nicht so errichtet werden, wie sie nach dem Bebauungsplan vorgesehen ist. Eine Einfahrt in die Garage wäre wegen eines zu engen Kurvenradius praktisch nicht möglich. Deshalb wurde die Garage auf dem Standort der ursprünglichen Zuwegung vorgesehen. Sie wird mit Autos von der öffentlichen Straße angefahren. Um – wie im Bebauungsplan vorgesehen – die Erschließung des Grundstücks über den privaten Weg sicherzustellen, enthält die Baugenehmigung eine Auflage, wonach die Garage über einen Zu- bzw. Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden verfügen muss. Deshalb musste die Garage mit einem Durchgang, der zum planfestgesetzten Erschließungsweg führt, hergestellt werden.

Einen erhöhten Fahrzeugverkehr an seiner Grundstücksgrenze hat der Petent nicht zu befürchten. Die Garage ist ausschließlich als dem Wohngebäude der Nachbarn zugehörig genehmigt worden.

**Eingabe-Nr.:** S 18/268

**Gegenstand:** Beschwerde über städtebauliche und verkehrliche Probleme in Oberneuland

**Begründung:** Der Petent rügt die städtebauliche Situation im Bereich Oberneulander/Rockwinkler Heerstraße/Apfelallee. Die bloße Erneuerung der Fahrbahndecke sei hier nicht ausreichend. Vielmehr müsse eine gründliche Neuplanung des Kreuzungsbereichs erfolgen. Bereits jetzt sei diese Kreuzung dem darauf abzuwickelnden Verkehr nicht gewachsen. Teilweise würden die Autofahrer beim Abbiegen auf die Gehwege ausweichen. Verschärft würden die bereits bestehenden Probleme durch einen zu erwartenden Verkehrszuwachs nach der Fertigstellung der Bahntunnel. In dem gesamten Bereich sei auch ein Mangel an Bäumen zu beklagen. Darüber hinaus würden sich die Autofahrer auf der Rockwinkler Heerstraße nicht an die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit halten. Ein weiteres Problem im Stadtteil sei die Zerstörung des Landschaftsschutzgebiets Achterdiek einschließlich der dort befindlichen Hecken. Die landwirtschaftliche Nutzung verursache Lücken in den Hecken, die dadurch ihren ökologischen und Schönheitswert verlieren würden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Oberneuland wurde aufgrund der kontroversen Diskussionen um die Nutzung des Sportplatzes an der Mühlenfeldstraße ein aufwendiges Bürgerbeteiligungsverfahren durchgeführt. Die vom Petenten aufgeworfenen Fragen sind während der Zukunftswerkstätten diskutiert worden. Die danach bekannte Meinung des Großteils der Bevölkerung von Oberneuland entspricht nicht der Auffassung des Pe-

tenten. Die Mehrheit der bei den Zukunftswerkstätten anwesenden Personen empfand das Zentrum als zweckmäßig, gut ausgestattet und als Ort, der derzeit keiner besonderen planerischen Aufmerksamkeit bedarf. Vielmehr wird der eigentliche Ortsmittelpunkt von den Anwohnern in Oberneuland an der Mühlenfeldstraße gesehen. Deshalb wird dort ein neuer attraktiver Ortskern entwickelt. Der Verzicht auf weitere Bäume begründet sich mit den vielen Versorgungsleitungen, die in den Nebenanlagen liegen und aus Kostengründen nicht verlegt werden können.

Getrennte Abbiegespuren lassen sich im Kreuzungsbereich Apfelallee/Rockwinkeler Heerstraße nicht realisieren, weil die Fahrbahnbreite dies nicht hergibt. Geplant ist, eine Mittelmarkierung aufzubringen. Die Nebenanlagen sind gut ausgebaut und in ihrer Bauweise für die Verkehrsteilnehmer klar erkennbar. Ebenfalls ist die Abgrenzung der Fahrbahn zu den Nebenanlagen deutlich in ihrer Bauart hergestellt und deshalb ebenfalls gut zu erkennen.

Die Vermutung des Petenten, nach Fertigstellung des Bahntunnels werde der Verkehr erheblich zunehmen, wird durch die vorliegenden Erkenntnisse nicht bekräftigt. Nach dem Gutachten zur Verkehrsentwicklung in Oberneuland wird der Verkehr im hier interessierenden Bereich nahezu gleich bleiben. Um diese Ergebnisse zu überprüfen, soll nach Freigabe der Bahntunnel eine Verkehrszählung erfolgen.

Nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das Landschaftsschutzgebiet Achterdiek ist die Beseitigung von Feldhecken untersagt. Sofern der Petent die Beseitigung von Hecken rügt, müsste er konkret beschreiben, wo genau was gemacht wurde, damit der Beschwerde nachgegangen werden kann.

**Eingabe-Nr.:** S 18/282

**Gegenstand:** Schaltung von Lichtzeichenanlagen

**Begründung:** Der Petent rügt die Schaltung von Lichtzeichenanlagen. Es komme immer dann zu gefährlichen Situationen, wenn links- bzw. rechts abbiegende Kraftfahrzeuge bei gleichzeitig auf „Grün“ geschalteten Fußgängerampeln den Fußgängerüberweg kreuzten. Er fordert deshalb, dass Fußgängerampeln nur dann auf „Grün“ geschaltet werden, wenn die Ampeln für Kraftfahrzeuge auf „Rot“ geschaltet sind.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt, Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die gleichzeitige Freigabe des Kraftfahrzeugverkehrs und des parallel verlaufenden Fußgängerverkehrs (die sogenannte bedingt verträgliche Signalisierung) ist die gängige Praxis im Straßenverkehr. Die Anwendbarkeit dieser Ampelschaltung ist bei der Planung in jedem Einzelfall zu prüfen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich diese Ampelschaltung seit Jahrzehnten auch bewährt habe.

Der städtische Petitionsausschuss ist überzeugt davon, dass aufgrund der planerischen Prüfung im Einzelfall eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs soweit wie möglich reduziert wird. Eine Schaltung der Fußgängerampel auf „Grün“ bei gleichzeitiger Schaltung aller Ampeln für Kraftfahrzeuge auf „Rot“ würde zu unvermeidbaren Wartezeiten für alle Verkehrsteilnehmer führen. Der städtische Petitionsausschuss sieht sich deshalb nicht in der Lage, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/284

**Gegenstand:** Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Nichterteilung eines Visums zur Familienzusammenführung für seine ausländische Ehefrau. Einen

ersten Antrag verweigerte die Deutsche Botschaft vor einigen Jahren. Die hiergegen gerichtete Klage wurde rechtskräftig abgewiesen. Ein neuerlicher Antrag aus dem Jahr 2013 ist ebenfalls abschlägig beschieden worden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt, Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vorliegend geht es um die Erteilung eines Einreisevisums nach Deutschland. Insoweit ist die Ausländerbehörde der Stadtgemeinde Bremen in einem internen Zustimmungsverfahren von der Deutschen Botschaft zu beteiligen gewesen. Die Ausländerbehörde hat ihre Zustimmung zur Erteilung des Visums nicht erteilt. Nur dies ist Gegenstand der parlamentarischen Überprüfung durch den städtischen Petitionsausschuss.

Eine Zustimmung der Ausländerbehörde erfordert, dass beide Eheleute den Wunsch zur Herstellung einer schützenswerten ehelichen Lebensgemeinschaft glaubhaft gemacht hätten. Dies haben die entscheidenden Gerichte bereits für das erste Antragsverfahren verneint. Der städtische Petitionsausschuss hält diese Würdigung anhand der in dem gerichtlichen Verfahren ausführlich erörterten Zweifel an dieser tatsächlichen Voraussetzung für schlüssig und nachvollziehbar.

Der Petent hat auch im Petitionsverfahren keine Argumente vorgebracht, die diesen Eindruck entkräften. Dabei verkennt der städtische Petitionsausschuss nicht, dass die persönliche Situation des Petenten sehr schwierig ist. Angesichts der langjährigen Praxis seiner Ehefrau, sich nur besuchsweise in Deutschland aufzuhalten, hätte sie in geeigneter Weise darlegen müssen, dass sie jetzt ernsthaft gewillt ist, mit ihrem Ehemann zusammenzuleben.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/273

**Gegenstand:** Freilaufflächen für Hunde

**Begründung:** Die Petentin setzt sich für die Schaffung von Freilaufflächen für Hunde ein. Hunde hätten ein Recht auf artgerechte Haltung. Dazu gehörten der Freilauf und soziale Kontakte zu anderen Hunden, ohne Leine. Die großen eingezäunten Plätze sollten gut erreichbar sein. Die Kosten für ihre Anlegung seien nicht sehr hoch. Man könne auch versuchen, für die Kosten der Einrichtung Spenden einzuwerben und Freiwillige anzuwerben, die sich um die Sauberkeit der Plätze kümmern. Die Petition wird von 20 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass die Stadtbürgerschaft beschlossen habe, Freilaufflächen einzurichten. Das Problem liege eher auf Beiratsebene. Als Alternative zu Freilaufflächen für Hunde käme eine Reduzierung des Leinenzwangs in Betracht. Hinzuweisen sei auch darauf, dass in anderen Städten Freilaufflächen nicht abgezäunt seien. Auch stelle sich insgesamt die Frage, ob eine Hundehaltung in der Stadt und ohne Garten überhaupt als artgerechte Haltung anzusehen sei.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im bremischen Stadtgebiet dürfen Hunde grundsätzlich ohne Leine laufen, es sei denn, für bestimmte Bereiche oder für bestimmte Zeiträume ist eine Anleinplicht ausdrücklich geregelt. Ergänzend dazu

hat die Stadtbürgerschaft bereits Ende 2013 den Senat gebeten, klare und transparente Regelungen für Hundeauslaufgebiete zu erarbeiten. Mittlerweile hat die Verwaltung sich darauf verständigt, dass ein bis drei Hundeauslaufflächen als Pilotflächen eingerichtet werden, mit denen Erfahrungen über die Akzeptanz solcher Flächen gesammelt werden sollen. Eine erste Fläche hat man nördlich der Rennbahn gefunden, mit der die Stadtteile Vahr und Hemelingen versorgt werden. Sie soll zeitnah eingerichtet werden.

**Eingabe-Nr.:** S 18/279

**Gegenstand:** Erteilung einer Baugenehmigung

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Nichterteilung einer Baugenehmigung für die Bebauung des hinteren Bereichs seines Grundstücks.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben des Petenten konnte zunächst nicht erteilt werden, weil die Erschließung des Vorhabens den Festlegungen des ursprünglichen Bebauungsplans widersprach. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, dass aufgrund einer Änderung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben jedoch zwischenzeitlich die Baugenehmigung für das Vorhaben des Petenten erteilt werden konnte. Damit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/288

**Gegenstand:** Zuweisung eines Grundschulplatzes

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen die Zuweisung ihres Kindes zu einer Grundschule.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Angaben der Senatorin für Bildung und Wissenschaft konnte den Petenten aufgrund nachträglich eingetretener Ereignisse der gewünschte Grundschulplatz angeboten werden. Damit ist dem Anliegen der Petenten entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/338

**Gegenstand:** Voraussetzung für Wohngeldbezug

**Begründung:** Der Bitte, den Mietvertrag für die vom Petenten bewohnte Wohnung auf diesen umzuschreiben, damit er Wohngeld beantragen kann, ist der Vermieter nachgekommen. Die Petition ist damit erledigt. Sollte der Wohngeldantrag abgelehnt werden, besteht erneut die Möglichkeit, eine Petition einzureichen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/314

**Gegenstand:** Erteilung einer Geeignetheitsbescheinigung nach der Gewerbeordnung

**Begründung:** Die Petition betrifft die Erteilung einer Bescheinigung zum Aufstellen von Geldspielgeräten in einer Teestube. Die Petenten beschwerten sich darüber, dass das Genehmigungsverfahren so lange gedauert habe. Außerdem sei die Ablehnung rechtswidrig gewesen. Der Automatenaufstellungsplatz in der Teestube sei von einem anderen Aufsteller übernommen worden, der eine Geeignetheitsbescheinigung gehabt habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Außerdem haben Mitglieder des städtischen Petitionsausschusses eine Ortsbesichtigung durchgeführt und die Petenten persönlich angehört. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petition hat sich erledigt. Das Mietverhältnis über die Aufstellorte für Geldspielgeräte besteht nicht mehr.

Die mehr als dreijährige Bearbeitungsdauer des Antrags ist nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses absolut nicht akzeptabel. Dies sollte schriftlich gegenüber der betroffenen Behörde zum Ausdruck gebracht werden.

